

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und
Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 2 und § 9 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 19.11.1996, geändert am 09.12.1997, am 06.11.2001 und am 14.12.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt auf

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 330 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.

2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.

der Steuermessbeträge.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2021.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.